

Ergeht per Mail an

Amt für Umwelt

Amtsleiter-Stellvertreter Hanspeter Eberle

Ruggell, 25. April 2017

Einzelfallprüfung Strassenverbindung Vaduz-Triesen

Sehr geehrter Herr Eberle, lieber Hanspeter

Eine kurze Stellungnahme der LGU zur laufenden Einzelfallprüfung im Projekt „Strassenverbindung Vaduz-Triesen“:

Das vom Bau einer Strassenverbindung am Fuss des Rheindamms zwischen der Rheinbrücke/dem Autobahnzubringer in Vaduz und dem Industriegebiet in Triesen betroffene Gebiet weist zahlreiche ökologische und landschaftliche Merkmale und Besonderheiten auf, die es als ein der UVP unterstehendes Projekt qualifizieren (das Nachstehende ist nur eine nicht-abschliessende Aufzählung von Auswahlkriterien nach Anhang 2 des UVPG, die auf das Projekt Anwendung finden und bei der Entscheidung über die Durchführung einer UVP zu beachten sind).

Das Gebiet enthält zunächst schützenswerte Objekte gemäss Art. 6 NSchG und Ziffer 2. Buchstabe c), vierter Spiegelstrich, von Anhang 2 des UVPG. Der Rhein mit seinen Dämmen ist in der Tallandschaft Liechtensteins ein ökologischer Kernraum, d.h. eine vor allem historisch und kulturell bedeutende Landschaft i.S.v. Ziffer 2. Buchstabe c), letzter Spiegelstrich, von Anhang 2 des UVPG. Die äussere Dammseite des Damms ist zwar nährstoffreicher als die innere, gemäss TWW-Kartierung jedoch immer noch ein Halbtrockenrasen, der als überaus artenreich zu bezeichnen ist. Die nach NSchG geschützten Strukturen spielen zudem eine wichtige Rolle bei der Vernetzung von Wildtierlebensräumen (u.a. für Vögel, Fledermäuse, Insekten, Reptilien, Amphibien) und damit für die Biodiversität insgesamt. Das Projekt hat auf den Reichtum, die Qualität und Regenerationsfähigkeit der örtlichen Ressourcen daher erhebliche potenzielle Auswirkungen im Sinne von Ziffer 2. Buchstabe b) und Ziff. 3. von Anhang 2 des UVPG.

Nicht zuletzt wird das landwirtschaftlich geprägte Gebiet mit den attraktiven und landschaftsprägenden Gehölzstrukturen für die siedlungsnahen Erholung gern und viel genutzt.

Vor der Umsetzung eines solchen Strassenprojektes muss anhand der Auswahlkriterien nach Anhang 2 des UVPG geprüft werden, ob ein nicht aufgrund anderer Merkmale UVP-pflichtiges Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und eine UVP daher durchzuführen ist. Gemäss Art 7 Abs. 3 UVPG hat der Projektträger dem Antrag nach Abs. 1 die für die Beurteilung der UVP-Pflicht erforderlichen Unterlagen und Informationen nach Anhang 2 beizufügen.

Die LGU ist der Ansicht, dass der bisherige Grad der Angaben dafür nicht ausreicht, nachdem Aspekte der biologischen Vielfalt und der Vernetzung (Interaktion/Kumulation der zu erwartenden Auswirkungen des Projekts) beispielsweise nicht erfasst und daher nur ungenügend berücksichtigt wurden. Dies gilt insbesondere für eine gesetzeskonforme Bewertung der Merkmale des Projekts im Sinne von Ziff. 1. Buchstaben b), c) und e) von Anhang 2 des UVPG.

Aus der Sicht der LGU ist die Frage der UVP-Pflichtigkeit des Projekts im Übrigen schon beantwortet worden. Diesbezüglich verweisen wir auf die Antwort der damaligen Umweltministerin Marlies Amann-Marxer auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Helen Konzett vom 04.03.2015 (Antwort vom 05.03.2015):

Frage 1: Wie sehen die weiteren Planungsschritte und deren zeitlicher Horizont in Bezug zur Erstellung der Strassenverbindung Vaduz-Triesen aus?

Antwort zu Frage 1: In einem nächsten Schritt wird ein Vorprojekt für die Strassenverbindung Vaduz-Triesen auf Basis der in der SUP festgelegten Variante, als Grundlage für die anschließende Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt.

Und auch im Liechtensteiner Volksblatt vom 21.01.2016 wird bestätigt, dass das Projekt einer UVP bedarf. Wir können keinen Grund dafür erkennen, von dieser Festlegung der Regierung wieder abzuweichen.

Die LGU ist der daher Ansicht, dass aufgrund der oben angesprochenen Punkte eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf jeden Fall durchzuführen ist. Eine Verbindungsstrasse entlang des Rheindamms hat mannigfaltige Auswirkungen auf die Biodiversität, ökologische Funktionen und das Landschaftsbild mit klar darzulegenden Konsequenzen.

Besten Dank im Voraus für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Monika Gstöhl
Geschäftsführerin LGU

Beilage

Kleine Anfrage vom 4. März 2015

Zeitungsbericht vom 21. Januar 2016